

Allgemeine Vertragsbedingungen  
für (Anlagen) Bauleistungen  
(kurz: AGB Bau)  
des Österreichischen Rundfunks (kurz: ORF)

Zur leichteren Lesbarkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen für (Anlagen) Bauleistungen des österreichischen Rundfunks wurde auf gendergerechte Formulierungen (z.B. der/die AuftragnehmerIn) verzichtet, gemeint sind aber im folgenden Text Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inhalt

1. Vertragsgrundlagen .....	2
2. Vertretung der Vertragspartner.....	3
3. Rücktritt vom Vertrag .....	4
4. Leistung/Baudurchführung.....	4
5. Vergütung - Angebotspreise .....	7
6. Vertragsstrafe .....	9
7. Leistungsabweichung/Regieleistungen.....	10
8. Rechnungslegung .....	12
9. Zahlungsbedingungen .....	13
10. Sicherstellung .....	14
11. Übernahme, Abnahme, Probetrieb, Gefahrtragung, Gewährleistung, Schadenersatz und Versicherung.....	14
12. Streitigkeiten, Anwendbares Recht.....	17
13. Sonstiges.....	17

## 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Folgende Dokumente bilden die Vereinbarung zwischen ORF und dem Auftragnehmer (kurz: AN).
- Bestellung/Auftragsschreiben ORF
  - Protokolle allfälliger Verhandlungen bzw. letztgültige Festlegungen ORF infolge allfälliger Verhandlungen
  - gegenständliche allgemeine Vertragsbedingungen für (Anlagen) Bauleistungen
  - im Fall von IT-Leistungen: Spezielle Bedingungen für IT-Leistungen an den ORF („AGB IT“)
  - Einladung zur Angebotsabgabe einschließlich Leistungsverzeichnis und vorgelegte sonstige Unterlagen/Pläne des ORF in der jeweils letztgültigen berichtigten oder konkretisierten Fassung
  - Allgemeine Technische Bedingungen des ORF sowie relevante Pflichtenblätter des ORF
  - ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013-03-15, Abschnitte 5 bis 12.
  - letztgültiges Angebot des AN samt allen Beilagen entsprechend allfälliger Aufklärungen/Konkretisierungen.
- 1.2 Bei allfälligen Widersprüchen gelten die oben genannten Dokumente in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, sodass die Bestellung/Auftragsschreiben ORF vorrangig vor allen anderen Dokumenten gilt und das letztgültige Angebot des AN nachrangig zu allen übrigen Dokumenten gilt. Für den Fall, dass der AN in seinem letztgültigen Angebot ausdrücklich schriftlich auf eine Abänderung zu den Vorgaben / Bedingungen hinweist und diese Abänderung rechtlich zulässig ist (nicht das Ausscheiden des Angebots zur Folge haben muss), ist der AN berechtigt zu fordern, dass diese Änderung in das Auftragserteilungsschreiben des ORF aufgenommen wird. Unterlässt der AN diese Forderung binnen 4 Wochen nach Zugang des Auftragserteilungsschreibens oder unterfertigt er das Auftragserteilungsschreiben im Sinn eines Gegenschlussbriefs in diesem Punkt unwidersprochen, gelten diese „Abänderungen im letztgültigen Angebot“ nicht.
- 1.3 Abweichende Vertragsbedingungen des AN gelten nicht und werden vom ORF nicht anerkannt. Mit Angebotslegung anerkennt der AN die gegenständlichen Vertragsgrundlagen, insbesondere die gegenständlichen AGB Bau. Sie gelten uneingeschränkt auch für alle Folgeaufträge/zusätzlichen Aufträge.

- 1.4 Die ÖNORM B 2110 und alle den technischen Standard/Stand der Technik erfassende EN-Normen, internationale Normen und ÖNORMen können beim ON Österreichisches Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, angefordert werden.
- 1.5 Verträge kommen ausschließlich erst nach schriftlicher Bestellung des ORF zustande; wobei dem Schriftlichkeitsgebot durch die Übermittlung per Telefax genüge getan wird. Dem Schriftlichkeitsgebot wird weiters bei einer Nettoauftragssumme bis maximal EUR 1.500,00 auch durch einfaches Email ohne elektronische Signatur und darüber hinaus durch E-Mail mit einfacher digitaler Signatur eines staatlich anerkannten Zertifikat-Anbieters (zB A-Trust) genüge getan. Mündliche/fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für den ORF erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich im Sinn dieses Absatzes bestätigt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.6 Auftragsbestätigungen seitens des AN erfolgen ausschließlich aus organisatorischen Gründen und haben keine Änderung des Vertrags zur Folge. Nachträgliche Änderungen des mit Bestellung übermittelten Vertrags sind ungültig, sofern nicht der ORF Gegenteiliges nachträglich schriftlich ausdrücklich bestätigt.

## 2. Vertretung der Vertragspartner

In Ergänzung zu Punkt 5.2 der ÖNORM B 2110:

- 2.1 Soweit der ORF eine Bauaufsicht gegenüber dem AN namhaft macht, ist die mit der Bauaufsicht beauftragte Person befugt, Weisungen an den AN, seine Leute, Subunternehmer und Zulieferanten zu erteilen, welche diese Weisungen unverzüglich zu befolgen haben. Weisungen anderer Personen sind nur zu befolgen, wenn sie von der mit der Bauaufsicht beauftragten Person schriftlich bestätigt werden. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges bestimmt ist, ist die Bauaufsicht jedoch nicht berechtigt, den gegenständlichen Bauauftrag abzuändern. Die Bauaufsicht ist auch nicht berechtigt, Zusatzaufträge bzw Folgeaufträge zu erteilen. Fragen der Bauabwicklung inklusive Funktions- bzw Materialprüfungen und Übernahme sind jedoch mit der mit der Bauaufsicht beauftragten Person zu klären; der ORF ist hierüber zu informieren.
- 2.2 Mitteilungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Bauabwicklung/Auftragsausführung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie an die bekanntgege-

bene Faxnummer oder elektronische Adresse der Bauaufsicht erfolgt sind und bei dieser nachweislich einlangen.

- 2.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem ORF einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der berechtigt ist, Namens und Auftrags aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

### 3. Rücktritt vom Vertrag

In Ergänzung und Abänderung zu Punkt 5.8 und 7.4.5 der ÖNORM B 2110:

Der ORF kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die ihm zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials entfallenden Entgelt; weitergehende Ansprüche welcher Art auch immer (zB Schadenersatzansprüche/Nachteilsabgeltung) des AN sind ausgeschlossen. Punkt 5.8.3.3 und 7.4.5 der ÖNORM B 2110 gelten nicht.

### 4. Leistung/Baudurchführung

In Ergänzung zu Punkt 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6 und 6.2.8 der ÖNORM B 2110:

- 4.1 Der AN hat der vom ORF vorgenommenen Bestellung der Planungs- und Baustellenkoordinatoren (vgl. Bauarbeitenkoordinationsgesetz) binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung / Bestellungen der Planungs- und Baustellenkoordinatoren zuzustimmen, sofern der AN innerhalb derselben Frist keine Bedenken hinsichtlich deren Befugnis schriftlich bekanntgibt. Unterlässt der AN diese Zustimmung, ist der ORF berechtigt, vom gegenständlichen Bauauftrag unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen aus wichtigem, vom AN verschuldeten Grund zurückzutreten.
- 4.2 Die Bestellung der Bauaufsicht und/oder der Planungs- und Baustellenkoordinatoren (vgl. Bauarbeitenkoordinationsgesetz) erfolgt ausschließlich im Interesse des ORF und in Erfüllung der gesetzlichen/behördlichen Pflichten. Daraus leitet sich keine Verpflichtung/Obliegenheit des ORF zugunsten des AN ab. Die mit der Bauaufsicht bestellte Person ist gegenüber dem AN nicht verpflichtet, Fehlleistungen des AN zu erkennen bzw darauf hinzuweisen. Aus dem nicht erfolgten Hinweis/der nicht erfolgten Warnung der Planungs- und Baustellenkoordinatoren bzw. der Bauaufsicht auf Fehler/Mängel der Leistungen des AN trifft den ORF kein (Mit)Verschulden.

Der ORF übernimmt auch keine wie immer geartete Haftung für Anweisungen/Ermahnungen des AN durch die Planungs- und Baustellenkoordinatoren bzw. die Bauaufsicht, die gesetzlichen Bestimmungen/behördlichen Anordnungen bzw. allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten. Der AN hat begründete Bedenken gegen Weisungen der Planungs- und Baustellenkoordinatoren bzw. der mit der Bauaufsicht betrauten Person unmittelbar dem ORF schriftlich mitzuteilen. Punkt 6.2.6.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

- 4.3 Der AN hat dem ORF bzw anderen vom ORF genannten Personen (auch anderen Auftragnehmern) die Vornahme der notwendigen Gerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne zusätzliche Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Auf Verlangen des ORF/der vom ORF genannten Personen hat er auf deren Kosten die notwendigen Gerüste herzustellen bzw bestehen zu lassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem ORF rechtzeitig im Voraus schriftlich bekanntzugeben.
- 4.4 Der AN hat anderen Auftragnehmern Einsicht in die Pläne und sonstigen Unterlagen zu gewähren, sofern dies die Bauaufsicht/der ORF fordert.
- 4.5 Zum Zweck der Steuerung/Koordination der Bauleistungen werden wöchentliche vom ORF bzw. von der Bauaufsicht i.d.R. Projekts- und Baubesprechungen vor Ort auf der Baustelle abgehalten, an denen die Bauaufsicht und fallweise auch ein Bauherrnvertreter teilnehmen wird. Der AN ist verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen, wobei durchschnittlich ein Zeitraum von ca. 2 Stunden einzuplanen ist. Die Protokolle werden per E-Mail an alle Teilnehmer seitens der Bauaufsicht verteilt. Die mit der Teilnahme an diesen Besprechungen verbundenen Kosten sind mit den Angebotspreisen abgegolten. Allfällige Mehrkosten, die Folge der Nichtteilnahme an diesen Besprechungen sind, hat der AN dem ORF zu ersetzen.
- 4.6 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des AN erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der ORF ist nicht zur Überwachung der Baustelle verpflichtet. Der ORF übernimmt, auch wenn er dem AN Lagerräume oder –plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände. Das Risiko für die Zerstörung/Beschädigung der vom AN eingebrachten Materialien/Werkzeuge/Maschinen/Hilfsmittel trägt ausschließlich der AN.

- 4.7 Der AN hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des ORF gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung bzw auf der Baustelle angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien und dergleichen sind auf seine Kosten und Gefahren nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der ORF zur Ersatzvornahme ohne Nachfristsetzung berechtigt. Die damit verbundenen Kosten gelten als Bauschaden und können von dem diesbezüglichen Bauschadenseinbehalt bzw vom Deckungsrücklass bzw Haftrücklass in Abzug gebracht werden und sind von den diesbezüglichen Sicherstellungen erfasst.
- 4.8 Der AN hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111 und BGBl III 2001/200 ergebenden Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der AN die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Lohnabgaben einschließlich Sozialversicherungsbeträge vollständig und fristgerecht abgeführt werden.
- 4.9 Der AN hat zu dokumentieren und dem ORF jederzeit auf Aufforderung schriftlich nachzuweisen, dass er seine Leistungen entsprechend den vom ORF geforderten Qualitäten/Umfang/Terminen unter Beachtung der dem AN bekannten behördlichen Anordnungen (zB ORF Baubescheid) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt. In diesem Sinn ist der AN verpflichtet auf Verlangen des ORF vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle und dergleichen anzugeben und gegebenenfalls Gutachten betreffend zu erfüllender Qualitätskriterien dem ORF vorzulegen. Auf Aufforderung hat der AN auf seine Kosten/sein Risiko den Nachweis zu erbringen, dass die eingesetzten Materialien/Werkstoffe den geforderten Anforderungen entsprechen (zB Vorlage Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfanstalten). Vorgelegte Gutachten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein bzw in deutscher beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Gleiches gilt für Verlegepläne, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und dergleichen. Ordnet der ORF eine zusätzliche Güte- und Funktionsprüfung an, so hat der AN das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser zusätzlichen Güte- und Funktionsprüfung trägt

der AN, wenn das Prüfergebnis negativ ist; ist das das Prüfergebnis positiv, trägt der ORF diese Kosten.

## 5. Vergütung - Angebotspreise

In Ergänzung zu Punkt 6.3 der ÖNORM B 2110:

5.1 Mit den angebotenen Preisen sind sämtliche gemäß dem gegenständlichen Leistungsvertrag (insbesondere Leistungsverzeichnis) zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen und bekannten Erschwernisse abgegolten. Die Preise gelten frei Baustelle („DDP“- delivered duty paid – geliefert verzollt laut Incoterms 2010).

5.2 Die angebotenen Preise haben insbesondere zu enthalten:

- Arbeitslöhne (inkl. aller Sozialabgaben, Steuern, arbeitsrechtlich vorgesehene Zuschläge sowie sonstige sich aus Gesetzen, Vorschriften, Vereinbarungen oder Verträgen ergebende Abgaben und Steuern);
- Zulagen, sowie Wege- und Fahrgelder, Diäten und Nächtigungsgelder;
- Zulagen und sonstige Kosten infolge witterungsbedingter Erschwernisse;
- An- und Abtransport des Personals, Materials und Geräts: Anfahrtswege vom Firmensitz des AN oder einem anderen Ort zum Ort der Leistungserbringung etc. inklusive der für die Anfahrt aufgewendeten Zeit werden – sofern nicht extra erwähnt – vom AG nicht gesondert vergütet und sind daher in den Einheitspreisen bereits einzukalkulieren;
- Ersatzstellung bei Personalausfällen;
- Teilnahme an allfälligen Koordinierungsbesprechungen, soweit dies gefordert ist;
- Güte- und Qualitätskontrolle.
- Alle sonstigen Kosten, die sich aus der Einhaltung der Vertragsbestimmungen und der geforderten Leistung (vgl. zB Leistungsverzeichnis) ergeben, auch wenn sie hier nicht gesondert angeführt sind.
- Die Erstellung, Beistellung und Prüfung der Ausführungsunterlagen.
- Die Beteiligung an der Bautafel.
- Die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter.
- Die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten.
- Alle Sicherheitsvorkehrungen.
- Die Beleuchtung der Baustelle.
- Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen.



- Die Beaufsichtigung auf der Baustelle und die erforderlichen Dokumentationsunterlagen.
  - Die Baurestmassentrennung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes
  - Alle Versicherungsprämien.
  - Aufräum- und Säuberungsarbeiten.
  - Jedewede Baustellen- und Zentralregie.
  - Alle Sicherheitsvorkehrungen.
  - Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe.
  - Die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse.
  - Die Ableitung von Niederschlags- und sonstigen Wässern, sowie von natürlichen Wasserläufen im Baustellenbereich.
  - Der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen.
  - Die Versetzung der vom ORF bzw von Dritten zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse und dergleichen in den vorigen Zustand.
  - Alle witterungsbedingten Erschwernisse, wie zB Frost, Schneefall oder sonstige arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen, mit deren Eintritt bei Angebotsabgabe im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung und den Leistungszeitraum (siehe auch Zuschlagsfrist) zu rechnen war. Zu berücksichtigen sind die im ausgeschriebenen Leistungszeitraum auf der Baustelle in den letzten 10 Jahren eingetretenen Witterungsverhältnisse.
  - Dokumentation (Schaltpläne, Kabelllaufpläne udgl) in physischer und elektronisch bearbeitbarer Form.
- 5.3 Zu den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen sind auch die Vorbereitungen, die benötigten Materialien und Geräte (inkl. Service, deren Pflege, Reinigung und Instandhaltung), sowie der Ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik sowie die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften jeweils in die einzelnen Positionen einzukalkulieren.
- 5.4 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen/Termine erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, Witterungsverhältnisse und dergleichen bedingte Aufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war (zB sich aus den Ausschreibungsunterlagen oder dem Angebot einschließlich den Kalkulationsunterlagen zu entnehmen ist) oder, wenn der AN den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

- 5.5 Aus dem Titel der Unkenntnis der Sachlage kann der AN keine, wie immer gearteten Nachforderungen geltend machen. Es liegt in der Verantwortung des AN, sich volle Klarheit über alle für die Preisbildung maßgebenden Umstände zu verschaffen.
- 5.6 Der AN hat keinen Anspruch auf Nachprüfung seiner Kalkulation. Kalkulationsirrtümer sind ausschließlich das Risiko des AN. Sie berechtigen nicht zur Irrtumsanfechtung.
- 5.7 Ist ein Preisnachlass in einem Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise, auf Leistungsänderungen und auf zusätzliche Leistungen.
- 5.8 Die jeweils angebotenen Preise gelten für das auf das Ende der Angebotsfrist folgende Jahr als Festpreise. In der Folge sind die Preise einschließlich allenfalls angebotener Rabatte (sowohl Rabatte in Prozentsätzen, als auch absolute Beträge) veränderlich. Die Preisanpassung erfolgt auf Basis des Preisniveaus jenes Monats, zu dem das Angebot gelegt wurde, und der hierfür ermittelten Indexzahlen (= Basiszahl). Sie erfolgt erstmals zu Beginn des auf das Ende der Angebotsfrist folgenden zweiten Jahres unter Heranziehung des Preisniveaus, das im Monat der Ende der Angebotsfrist galt. Weitere Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Beginn eines weiteren neuen Jahres unter Heranziehung des Preisniveaus des jeweils vorletzten Monats (z.B. November 2012 für Preisanpassung 1.1.2013). Das für die gegenständliche Preisanpassung maßgebliche Preisniveau, d.h. die Basiszahl und der jeweilige Ist-Indexwert, werden – sofern in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist – auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010. Die solcherart neu berechnete Indexzahl gilt als neue Bezugsgröße für alle Preise, die ab dem neuen Jahr verrechnet werden. Alle Berechnungen sind auf eine Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.

## 6. Vertragsstrafe

In Ergänzung und Abänderung zu Punkt 6.5.7 der ÖNORM B 2110:

- 6.1 Bei nicht fristgemäßer Leistungserbringung hat der AN pro angefangener Kalenderwoche, die er in Verzug ist, eine – vom Nachweis des Schadens unabhängige - Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % der zivilrechtlichen Auftragssumme (inklusive Um-

satzsteuer), maximal jedoch 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme zu zahlen. Den Nachweis des allenfalls fehlenden Verschuldens hat der AN zu führen.

- 6.2 Wurden die Fristen/Termine, aus welchem Grund auch immer, nach Auftragserteilung geändert (zB Bauzeitplan einvernehmlich geändert), gelten die für den Grundauftrag vereinbarten Vertragsstrafen auch für die neuen Fristen/Termine. Werden Zusatzaufträge / Folgeaufträge erteilt, gelten die für den Grundauftrag vereinbarten Vertragsstrafen auch für die Fristen/Termine dieser Zusatzaufträge / Folgeaufträge.
- 6.3 Unbeschadet einer Vertragsstrafe hat der AN einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
- 6.4 Die vorstehende Regelung über Vertragsstrafen wegen Verzug gilt uneingeschränkt auch für sogenannte Erfüllungspönalen bzw. Investitionssicherungsmaßnahmen, wie sie im Leistungsverzeichnis bestimmt sind, wie zB für Sicherstellung von technischem Support über Vertragslaufzeit. Punkt 9.4 gilt sinngemäß.

## 7. Leistungsabweichung/Regieleistungen

In Abänderung zu Punkt 7.2 und 7.4.2 der ÖNORM B 2110:

- 7.1 Alle vom ORF zur Verfügung gestellten Unterlagen, vom ORF verzögerte Auftragserteilung, vom ORF beigestellte Stoffe und Anordnungen sind der Sphäre des ORF zugeordnet. Die Prüf- und Warnpflicht des AN bleibt davon unberührt.

In Ergänzung zu 7.2.1 ÖNORM B 2110: Es gilt die vom AN zu widerlegende Vermutung, dass er diese „Ereignisse“ bzw. die „fehlende Eignung“ von vom ORF beigestellten Unterlagen und Anordnungen hätte erkennen können. Der AN ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Leistung über deren Machbarkeit unter Berücksichtigung der Unterlagen des ORF bzw. der Anordnungen des ORF nachweislich zu vergewissern, und nötigenfalls über deren mangelnde Eignung zu warnen.

- 7.2 Alle Umstände, die dem AN bei Angebotsabgabe bekannt waren bzw bekannt sein mussten, sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. Dazu zählen auch die für die Baustelle vorhersehbaren Witterungsverhältnisse/Naturereignisse, die sich anhand der Erfahrungen der vergangenen 10 Jahre vorhersehen lassen. Dazu zählen auch betriebliche Streiks, Arbeitskräftemangel und Lieferengpässe bei den vom AN zu beschaffenden Werkstoffen/Materialien/Fertigwaren.

- 7.3 Umstände, die keiner Vertragspartei zuzuordnen sind, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, politische Unruhen und überbetriebliche Streiks gelten als höhere Gewalt. Sie rechtfertigen eine Anpassung der Leistungsfrist; nicht jedoch eine Anpassung des Entgelts. In diesem Fall ist jeder Vertragspartner zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses objektiv unzumutbar ist und der andere Vertragspartner auch nicht bereit ist, den durch die höhere Gewalt bedingten Nachteil/Mehrkosten zu ersetzen.
- 7.4 Verletzt der AN seine Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit - allenfalls zu erwartenden - Leistungsabweichungen, verliert er seinen Anspruch auf Preisänderung bzw Ersatz der dadurch verursachten Mehrkosten. Punkt 7.4.3 ÖNORM B 2110 gilt nicht. Punkt 7.2 ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- 7.5 Der AN hat den ORF über Mengenänderungen ohne Leistungsabweichungen unverzüglich zu informieren, sobald diese für den AN erkennbar sind. In dieser Mitteilung hat der AN auf die sich daraus ergebenden Mehr-/Minderkosten unter Vorlage einer entsprechenden kalkulatorischen Begründung hinzuweisen. Unterlässt der AN diese fristgerechte Mitteilung, verliert er seinen Anspruch auf Abgeltung des kalkulatorischen Nachteils infolge der eingetretenen Mengenänderung ohne Leistungsabweichung. Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 wird in diesem Sinn entsprechend ergänzt.
- 7.6 Entfallen aus Gründen, die der Sphäre des ORF zuzuordnen sind, bestimmte (Teil-)Leistungen, so entfällt auch die dafür vereinbarte Vergütung. Auf Mengenminderungen infolge der Änderung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die der Sphäre des ORF zuzuordnen sind, ist Punkt 7.4 ÖNORM B 2110 anzuwenden. Im Übrigen sind bei Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung oder bei Mengenminderung darüber hinausgehende Ansprüche auf Abgeltung von Nachteilen, Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche ausgeschlossen.
- 7.7 Regieleistungen dürfen nur über besonderen schriftlichen Auftrag der Bauaufsicht ausgeführt werden und aufgrund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Die Überwachung von Regieleistungen durch Vorarbeiter, die daneben noch andere Aufgaben zu erfüllen haben, wird nicht gesondert vergütet.
- 7.8 Regieleistungen sind an Wochentagen (außer Samstag) in der Zeit von 6:00 bis 18:00 als Normalstunden, in der Zeit von 18:00 bis 20:00 sowie am Samstag von 6:00 bis 20:00 mit einem Überstundenzuschlag von 50% und in der Zeit von 20:00 bis 6:00 sowie überhaupt an Sonn- und Feiertagen mit einem Überstundenzuschlag

von 100 % abzurechnen. Dabei sind die Überstundenzuschläge wie folgt zu berechnen: Der Normalstundenpreis ist um ein Drittel zu vermindern. Soweit ein Überstundenzuschlag von 50 % bzw 100 % gebührt, ist der jeweils zustehende Prozentsatz vom derart verminderten Betrag zu errechnen und der so errechnete Betrag dem Normalstundenpreis hinzurechnen.

## 8. Rechnungslegung

In Ergänzung zu Punkt 8.2. und 8.3 der ÖNORM B 2110:

- 8.1 Für jede Bestellung gesondert, ist die Rechnung entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften jeweils einfach, in einer zur elektronischen Erfassung (Scannen) geeigneten Form und unter Anführung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des ORF (ATU 16263102), der Bestellnummer des ORF, der Lieferscheinnummer, des Liefer-/Leistungsdatums und des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts an den „Österreichischen Rundfunk (ORF), kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, Hugo-Portisch-Gasse 1, A-1136 Wien“ oder bei Beauftragung durch ein Landesstudio an dessen kaufmännische Verwaltung zu legen. Außerdem sind die von den Mitarbeitern des ORF bestätigten Regiestundenlisten, Gegenscheine, Arbeitszeitznachweise, Lohn- und Stundenzettel anzuschließen. Für jeden Auftrag (Bestellung) ist eine gesonderte Rechnung zu legen, sofern nicht angehängte Regieleistungen oder ein Zusatzauftrag abgerechnet wird.
- 8.2 Auf den Rechnungen ist neben der Bankverbindung auch der IBAN- und BIC-Code anzugeben. Dies gilt insbesondere für AN, die eine Überweisung von Zahlungsbeträgen auf ein Auslandskonto wünschen, oder ihren Firmensitz im Ausland haben. Fehlen derartige Angaben, trägt der AN oder sonstige Begünstigte die Kosten und das Risiko einer derartigen Auslandsüberweisung.
- 8.3 Für den Fall, dass der AN seine gegenüber dem ORF zustehende Geldforderungen abtritt, hat der AN den ORF hierüber unverzüglich schriftlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks zu verständigen. Unterlässt der AN diese Verständigung, ist der ORF berechtigt die Geldforderung mit schuldbefreiender Wirkung an den AN zu leisten.
- 8.4 Sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach Planmaß.

## 9. Zahlungsbedingungen

In Abänderung zu Punkt 8.4 der ÖNORM B 2110 gilt folgendes:

- 9.1 Zahlungsfristen beginnen zu laufen, wenn die (Teil)Leistung mängelfrei erbracht (dh erfolgreich durchgeführte Abnahme [=positive Leistungskontrolle] bzw. erfolgreich durchgeführter Probebetrieb und mängelfreie Übernahme [nach Restmängelbeseitigung] bzw. vollständige Inbetriebnahme durch den ORF) und der ORF eine vertragskonforme Rechnung erhalten hat. Verlangt der ORF spätestens vierzehn Tage vor Ende der Zahlungsfrist zur Überprüfung der Rechnung erforderliche Unterlagen, so verlängert sich die Zahlungsfrist in der Weise, dass der ORF nach Erhalt der Unterlagen zumindest sieben Tage Zeit zu deren Überprüfung hat. Erst nach Ablauf dieser sieben Tage und Ablauf der Zahlungsfrist sind Zahlungen fällig.
- 9.2 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. innerhalb von 60 Tagen netto bezahlt. Hat der ORF Teilrechnungen zu Recht unter Abzug von Skonti gezahlt, bleiben diese zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, ob und inwieweit die vereinbarte Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen eingehalten werden. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.
- 9.3 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird nicht eingerechnet. Als Zahlungsort gilt Wien. Die Rechnungen gelten mit dem Valutadatum vom Konto des ORF als bezahlt, sofern die Zahlung auf dem Konto des AN einlangt.
- 9.4 Der ORF ist berechtigt, mit Geldforderungen, die dem ORF oder 100 %-igen Tochtergesellschaften des ORF gegen den AN zustehen, gegen Geldforderungen des AN aufzurechnen.
- 9.5 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, ist der ORF berechtigt, an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit schuldbefreiender Wirkung zu zahlen. Der ORF ist berechtigt, mit seiner gegen ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestehenden Forderung zur Gänze aufzurechnen. Punkt 9.4. gilt sinngemäß.
- 9.6 Gerät der ORF mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, hat er Verzugszinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu zahlen. Allfällige Schadenersatzansprüche

des AN aus und im Zusammenhang mit diesem Zahlungsverzug sind ausgeschlossen.

## 10. Sicherstellung

In Ergänzung zu Punkt 8.7 der ÖNORM B 2110:

- 10.1 Alle Sicherstellungsmittel (insbesondere Bankgarantien) müssen ohne Nennung von Gründen auf erste Aufforderung binnen drei Bankwerktagen in Wien nach österreichischem Recht zahlbar und klagbar sein. Die Sicherstellungsmittel müssen von einer Person aus dem EWR-Raum bzw. der Schweiz unbedingt und unwiderruflich ausgestellt sein und dürfen mit keinen Kosten/Spesen für den ORF verbunden sein.
- 10.2 Der Deckungs- bzw Hafrücklass bzw die hierfür erlegten Sicherstellungsmittel können auch zur Deckung der Schadenersatzansprüche des ORF herangezogen werden.
- 10.3 Sonstige vom ORF geforderte Sicherheiten (zB Patronatserklärungen, Haftungsgarantien und dergleichen) sind unverzüglich und auf erste Anforderung – spätestens aber mit der Beauftragung – beizubringen.

## 11. Übernahme, Abnahme, Probetrieb, Gefahrtragung, Gewährleistung, Schadenersatz und Versicherung

- 11.1 Sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges bestimmt ist, erfolgt eine förmliche Übernahme. Sofern der ORF im Einzelfall (zB Leistungsverzeichnis) keine weitergehenden Übernahmebestimmungen regelt, ist der ORF berechtigt, die Übernahmeleistungen zu verweigern, wenn sie unvollständig sind (zB Fehlen geforderter Unterlagen/Pläne/Anleitungen) und/oder Mängel aufweisen, die im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und/oder für den ORF verfolgten Verwendungszweck nicht nur unwesentlich sind. Punkt 10.5 ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- 11.2 In Ergänzung zu 6.2.8.9 und 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 gilt Folgendes: Der Probetrieb gilt als störungs- bzw mängelfrei, wenn Störungen/Mängel während des Probetriebs nicht oder lediglich innerhalb der ausdrücklich vereinbarten Toleranzgrenzen (vgl. zB Leistungsverzeichnis) auftreten. Der Probetrieb ist solange fortzusetzen, bis alle Anforderungen an einen störungs- bzw mängelfreien Betrieb erfüllt sind. Gleiches gilt sinngemäß für Güte- und Funktionsprüfungen. Im Einzelnen zur Übernahme (= Abnahme):

Die Abnahme der Anlage durch den ORF erfolgt, sobald nachgewiesen ist, dass die Anlage die vereinbarten Garantiewerte aller Funktionen erreicht. Erfüllt die Anlage beim Abnahmetermin die nach den technischen Spezifikationen garantierten oder sonst bei einer solchen Anlage gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen nicht vollständig, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Kosten so herzustellen, dass sie die geforderten Werte erbringt. Danach beraumt der Auftraggeber einen weiteren Abnahmetermin an.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung binnen einer angemessenen, jedoch drei Monate nicht übersteigenden Frist nicht nach, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Die Kosten jedes weiteren Abnahmetermins trägt der Auftragnehmer allein.

Soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften der Abnahme Dritte (zB TÜV, Sachverständiger o.a.) beizuziehen sind, trägt der Auftragnehmer auch die damit verbundenen Kosten.

- 11.3 Es gelten die Bestimmungen, wie sie in Punkt 12.1.1 (1) der ÖNORM B 2110 geregelt sind. Punkt 12.1.1 (2) der ÖNORM B 2110 wird zur Gänze wie folgt abgeändert: Die Gefahr geht erst mit Übernahme der vollständigen Lieferung/Leistung auf den ORF über. Wird die Lieferung/Leistung oder Teile hiervon vor Übergabe zerstört/beschädigt, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung dieser zerstörten/beschädigten Lieferung/Leistung.
- 11.4 Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen, wie sie in Punkt 12.2 der ÖNORM B 2110 geregelt sind. Der AN verzichtet bei offenen wie verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Die Kosten der vom ORF mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.
- 11.5 In Abänderung zu Punkt 12.3.1 der ÖNORM B 2110 gilt Folgendes:

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:



1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns;
  2. Wenn dem ORF wegen fehlerhafter Leistung bzw Lieferung von Dritten in Anspruch genommen wird (zB Verletzung von Schutzrechten Dritter), hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos, wozu auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zählen;
  3. Unbeschadet der vorangehenden uneingeschränkten Haftung oder darüber hinausgehender Regelungen im Einzelfall, bei leichter Fahrlässigkeit:
    - a. auf Schadenersatz ohne Begrenzung bei Rücktritt und/oder bei Personenschäden, oder
    - b. auf Schadenersatz begrenzt mit der jeweiligen Auftragssumme in allen übrigen Fällen.
  4. Bei einer nicht geplanten, vom AN im Zuge der Leistungserbringung schuldhaft verursachten Sendeunterbrechung (Hörfunk oder Fernsehen) verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von EUR 500,- pro Minute und Programm Sendeunterbrechung. Der Nachweis, dass die Sendeunterbrechung nicht schuldhaft verursacht wurde, ist vom AN zu erbringen.
- 11.6 Es gelten die Haftungsbestimmungen bei Verletzung von Schutzrechten, wie sie in Punkt 12.5 der ÖNORM B 2110 geregelt sind, mit folgender Abänderung zu Punkt 12.5.1 und 12.5.2: Der ORF haftet – zur Gänze oder geteilt - für Schutzrechtsverletzungen nur insoweit, als der ORF vorsätzlich oder grob fahrlässig daran mitwirkt. Der ORF haftet für bloß unterlassene Hinweise auf Schutzrechte nicht, sofern den ORF keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 11.7 Der AN hat für eine Haftpflichtversicherung in der vom ORF im Einzelfall bestimmten Höhe (insbesondere „Aufforderung zur Angebotsabgabe“) bis zur Übernahme der Leistung auf eigene Kosten zu sorgen. Auf Aufforderung des ORF hat der AN den aufrechten Versicherungsschutz jederzeit nachzuweisen. Ist im Einzelfall nichts bestimmt, ist eine Mindesthaftpflichtversicherung in Höhe von EUR 1,5 Mio sicherzustellen. Die Haftpflichtversicherung hat alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten des AN, seines Subunternehmers, Sublieferanten und Dienstnehmer zu erfassen. Der ORF ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn diese Versicherungsdeckung trotz einmaliger Nachfristsetzung nicht nachgewiesen wird.

## 12. Streitigkeiten, Anwendbares Recht

In Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110:

- 12.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht zuständig. Punkt 5.9.2 und 5.9.3 ÖNORM B 2110 gelten nicht.
- 12.2 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.

## 13. Sonstiges

Regelungsgegenstände in Ergänzung zur ÖNORM B 2110:

- 13.1 Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Formen oder sonstige Dokumente, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind, sind (geistiges) Eigentum des ORF und dürfen ausschließlich zur Legung des Angebots und Erfüllung des diesbezüglichen Auftrags verwendet werden. Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem AN solange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Sie sind dem ORF auf dessen Verlangen unverzüglich auszuliefern/zurückzugeben.
- 13.2 Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Ausarbeitungen, Individualsoftwarekomponenten, individuell angefertigten Softwareanpassungen, Macros, Webinhalte, Datensammlungen oder sonstige Werke, die der AN im Auftrag von ORF individuell erstellt, (kurz: Individualwerke) gehen mit deren Übergabe an den ORF in dessen Eigentum über. Der ORF erwirbt an diesen Individualwerken ein ausschließliches Werknutzungsrecht zur sachlich, örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. In diesem Sinn erwirbt der ORF an individuell beauftragten Ausarbeitungen sowie an Anforderungsanalysen und Pflichtenheften sachlich, örtlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsrechte zur Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. Bei der Durchführung von Aufträgen für Dritte wird der AN die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren oder in sonst irgendeiner Art und Weise teilweise oder vollständig verwenden. Diese Individualwerke sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ORF zu behandeln. Für den Fall, dass der AN bei Erstellung der Individualwerke Standardwerke verwendet, hat den ORF hier-

über ehest baldig zu informieren und den Beweis dafür zu erbringen. Im Zweifel sind die im Auftrag für den ORF gelieferten/erbrachten eigentümlichen Leistungen Individualwerke. Der AN hat die Möglichkeit das Gegenteil zu beweisen.

- 13.3 Soweit der Auftrag die Verwendung von Standardwerken (insbesondere Standardsoftware, Standard Know-how, Standarddatensammlungen, Standardtexten, Macros) vorsieht, gehen die diesbezüglichen Leistungsgegenstände (z.B. Unterlagen, Datenträger) mit deren Übergabe an den ORF in dessen Eigentum über. Der ORF erwirbt an diesen Standardwerken lediglich eine Werknutzungsbewilligung in dem im Leistungsgegenstand (Leistungsverzeichnis) oder den sonstigen Vertragsdokumenten näher bestimmten Umfang; zumindest jedoch zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung, wie insbesondere das Recht, diese Standardwerke - bei Mietverträgen während der Dauer des Vertragsverhältnisses - auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem unbegrenzt zu nutzen und die nötigen Vervielfältigungen (etwa zu Sicherungs- und Schulungszwecken) vorzunehmen. Anlagen, die für Gesellschaften betrieben werden, die sich zu einem erheblichen Anteil direkt und/oder indirekt im Eigentum des ORF oder des Eigentümers des ORF befinden, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des ORF. Für den Fall, dass der AN faktisch oder rechtlich selbst handlungsunfähig wird (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) ist der ORF berechtigt, selbst oder durch Dritte diese Standardwerke zu bearbeiten.
- 13.4 Der Sourcecode von Individualwerken (inkl Datenbankscripts oder Java-Scripts udgl) ist auf einem Datenträger, der vom ORF gelesen werden kann, samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung) mitzuliefern. Standardwerke, die im Einflussbereich des AN liegen, einschließlich aller ihrer Änderungen, wird der AN auf einem Datenträger, der vom ORF gelesen werden kann, im Sourcecode bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation beim ORF vornehmen. In diesem Sinn hat der AN dem ORF einen Compiler samt entsprechender Compileranleitung zur Verfügung zu stellen, soweit ein solcher notwendig ist und der ORF über einen solchen Compiler nicht verfügt. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Sourcecode samt der dazugehörigen Dokumentation vom AN versiegelt und beim ORF hinterlegt. Der Datenträger muss die Software in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Dokumentation, die nicht maschinenlesbar vorliegt, ist in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Ge-

genstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des ORF gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen. Die Hinterlegung bzw Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Werke (Software) binnen 2 Monaten ab Einsatzbeginn der jeweils neuen Version wiederholt. Wenn mehrere Änderungen innerhalb von sechs Monaten erfolgen, jedoch nur einmal pro sechs Monate. Jede Hinterlegung wird spätestens alle 12 Monate wiederholt. Tritt beim AN Handlungsunfähigkeit ein oder stellt er trotz aufrechten Wartungsvertrages die Weiterentwicklung oder Wartung der Software ein, so ist der ORF berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Sourcecode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

- 13.5 Mit dem vereinbarten Preis ist der Wert auch aller sonstigen Schutzrechte, insbesondere von Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für den ORF zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Bauwerks/Anlagenteils erforderlich ist. Soweit Werknutzungsbewilligungen/Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen. Erfindungen des AN bei Durchführung dieses Auftrags bzw angemeldete Patente darf der ORF kostenlos sowie sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt benutzen. Der AN hat den ORF bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Bauwerks/der Durchführung der gegenständlichen Bauleistung schad- und klaglos zu halten.
- 13.6 Der AN verpflichtet sich, alle in Ausführung seines Auftrages beim ORF oder aus sonstigen Unterlagen des ORF erlangten Informationen geheim zu halten, sofern ihn der ORF nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Bedient sich der AN sonstiger Personen zur Erbringung seiner Leistung, ist er verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht an diese Personen schriftlich zu überbinden und wird dies bei Bedarf und erste Aufforderung dem ORF nachweisen. Beim Abtransport von Papier, Datenträgern, Druckerbändern udgl aus dem Einflussbereich des ORF verpflichtet sich der AN, diese so zu transportieren und bearbeiten bzw zu zerstören, dass die auf diesen enthaltenen Informationen niemandem zur Kenntnis gelangen und nach Ende der Behandlung nicht mehr lesbar sind und auch auf keine erdenkliche Art und Weise rekonstruierbar sind. Im Falle der schuldhaften Verletzung der dieser Geheimhaltungsverpflichtungen bzw der Geheimhaltungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 15 Datenschutzgesetz ergeben, hat der Auftragnehmer eine dem richter-

lichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 36.000,- zu zahlen. Das Recht des ORF, einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt.

- 13.7 Sollte eine dieser zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.8 Der AN bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und wird dem ORF bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen seine geltende UID Nummer bekanntgeben. Sollte sich sein Umsatzsteuerstatus bzw. seine UID Nummer im Laufe der Geschäftsbeziehungen ändern, wird er dies dem ORF unverzüglich schriftlich bekanntgeben.

Der ausländische Auftragnehmer bestätigt, dass er in Österreich keine Betriebsstätte hat bzw. dieser die Lieferungen/Leistungen nicht zuzuordnen sind.

Ein nicht in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegender Auftragnehmer wird dem ORF vor Fälligkeit der Zahlung eine Wohnsitzbescheinigung im Sinne der DBA-Entlastungsverordnung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt zur Verfügung stellen. Wenn der ORF keine entsprechende Bescheinigung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt vor Fälligkeit der Zahlung bekommt bzw. wenn die Bescheinigung aufgrund der gesetzlichen Anordnungen den ORF nicht berechtigt, abzugsteuerfrei zu zahlen, ist der ORF berechtigt, vom Entgeltbetrag 20 % Abzugsteuer einzubehalten und an die österreichische Finanz abzuführen. Über die Abzugsteuer erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung. Dieser Steuerabzug führt nicht zu einem Verzug.

Sollten in Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen/Lieferungen Ansprüche der Finanzbehörden gegen den ORF gestellt werden, die auf einem unzutreffenden Erklärungsinhalt des Auftragnehmers bzw. seiner Wohnsitzbescheinigung beruhen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den ORF sofort hinsichtlich dieser Forderungen schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und die Nebengebühren.